Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Eggolsheim Kostensatzung

vom 16.10.2001

in Kraft getreten am 01.01.2002

(Amtsblatt vom 07.11.2001 Nr. 20)

in der zur Zeit gültigen Fassung

einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Eggolsheim Kostensatzung

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Eggolsheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. * (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1993, Amtsblatt des Marktes Eggolsheim vom 30.12.1993 Nr. 59 außer Kraft.)

Eggolsheim, den 16.10.2001

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

^{*} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Form vom 16.10.2001 (Amtsblatt des Marktes Eggolsheim vom 07.11.2001 Nr. 20). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Kostensatzung des Marktes Eggolsheim vom 16.10.2001

20.01.1999 (AIIMBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro ^(Fn.)
0		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 Euro ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro

004 Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde

1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60

005 Zweitschriften

Erteilung einer Zweitschrift

1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene

Seite, mindestens 5 Euro.

006 Niederschriften 7,50 bis 75 für jede angefangene

Stunde

02 Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung

020 Kommunalgesetze

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)

10 bis 2500

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)

kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird

12.50 bis 150

2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)

50 bis 2500

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG

1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro	
4.1 sonst	12,50 bis 200	
Finanzverwaltung		
Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen		
Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 bis 150	
Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250	
Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600	
Feuerbeschau		
Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)		
a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000	
Nachschau (§ 8 FBV)		
 a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden 	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 bis 1000	
	unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Anmahnung rückständiger Beträge Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung Feuerbeschau Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I) Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV) a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	

	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 bis 750	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10 bis 25	
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000	
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	
62		Wohnungsaufsicht		
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	5 bis 2500	

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 3750	
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75	
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70		Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250	
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600	
		Besondere Amtshandlungen		
73		Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150	
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	2 bis 50	
75		Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600	
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150	

	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150